

## **Satzung der Scharoun-Gesellschaft e.V.**

---

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Scharoun-Gesellschaft ist ein Verein des bürgerlichen Rechts, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen ist.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

- (1) Ziel des Vereins ist es, das Lebenswerk von Hans Scharoun durch Förderung der Erforschung seines Nachlasses, durch Sorge für die Erhaltung und Vollendung seiner Bauten und Planungen zu pflegen und zu bewahren und durch Darstellung, Forschung und Lehre sowie durch Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Institutionen zu verbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Ein weiteres Ziel ist die Förderung der organhaften Architektur, vor allem in der Nachfolge Scharouns, durch Publikationen, Forschung und Lehre. Die Einrichtung eines Scharoun-Preises ist vorgesehen. Die Förderung bezieht sich auch auf Studien- und Examensarbeiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützen möchten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person, ferner mit Austritt, der bis zum 30. September mit Wirkung ab Jahresende erklärt wird, oder durch Ausschluss.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Mitgliedsrechte, zahlen aber keine Beiträge.
- (5) Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen, wenn sie durch ihr Verhalten die Gesellschaft schwer geschädigt haben. Sie können die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung des Beirates endgültig über den Ausschluss.

### **§ 4 Vereinsmittel**

- (1) Die Gesellschaft beschafft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, regelmäßige Förderungsbeiträge und Spenden.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31. März des Geschäftsjahres jährlich zu entrichten sind – bei Neuaufnahmen einen Monat nach schriftlicher Annahme der Beitrittserklärung - wird von der Mitgliederversammlung, jeweils für drei Jahre, auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (3) Förderer verpflichten sich schriftlich, mindestens für drei Jahre Beiträge in einer von ihnen festzusetzenden Höhe zu zahlen.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüfer.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag statt, der mindestens von einem Zehntel der Mitglieder unterzeichnet werden muss.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand und – falls erforderlich – neue Vorstandsmitglieder. Die entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Zusammensetzung des Beirats. Sie wählt ferner jeweils für drei Jahre die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens:
  - a) der Jahresbericht des Vorstandes
  - b) der Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) der Bericht der Kassenprüfer und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch einfachen Brief, der drei Wochen vorher versandt sein muss, einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder anwesend ist. Vorbehaltlich Abs.(3) Satz 4 werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Verfügungen über das Guthaben der Gesellschaft bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

#### **§ 8 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus sachkundigen Personen, die aktiv für die Zwecke der Gesellschaft einzutreten bereit sind.
- (2) Mitglied des Beirates wird, wer vom Vorstand dazu ernannt wird. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Der Beirat schlägt dem Vorstand vor, welche Aufgaben der Gesellschaft vordringlich sind.

#### **§ 9 Vermögensverwertung bei Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den Verein „Freunde der Berliner Philharmoniker e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 10 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dr. Rainer Köllner  
Vorsitzender der Scharoun-Gesellschaft e. V.

Andrea Schmidt  
Stellvertretende Vorsitzende der Scharoun-Gesellschaft e. V.